

Stellungnahme des AKLHÜ zum Referentenentwurf eines Wehrdienst-Modernisierungsgesetz (WDMoG)



AKLHÜ E.V. • MECKENHEIMER ALLEE 67-69 • 53115 BONN

Der AKLHÜ – Netzwerk und Fachstelle für internationale personelle Zusammenarbeit vertritt als Verband die Interessen seiner 54 Mitgliedsorganisationen aus dem Feld der internationalen Entwicklungs-, Fach- und Freiwilligendienste.

Nachfolgend nimmt der AKLHÜ als Dachverband zu den die Internationalen Freiwilligendienste und den Entwicklungsdienst betreffenden Aspekten des Wehrdienst-Modernisierungsgesetzes (WDMoG) Stellung.

1. Vision 2030 - Kultur selbstverständlicher Freiwilligkeit

Wir begrüßen, dass der neue Wehrdienst zunächst auf Freiwilligkeit setzt. Um das vorhandene Potential der Freiwilligkeit voll auszuschöpfen, greift der vorliegende Entwurf des WDMoG aus unserer Sicht jedoch noch zu kurz. Zudem **besteht die Gefahr von negativen Effekten** auf die Freiwilligendienste im In- und Ausland im Fall einer Wiedereinführung der Wehrpflicht und eines Ersatzdienstes.

Die zivilgesellschaftlichen Zentralstellen und Verbände der Freiwilligendienste im In- und Ausland haben mit der Vision 2030 ein Konzept vorgelegt, wie eine neue Kultur selbstverständlicher Freiwilligkeit etabliert werden kann. Diese führt zu einem signifikanten Aufwuchs in den einzelnen Dienstformaten, indem es immer selbstverständlicher wird, sich intrinsisch motiviert für einen Dienst zu entscheiden. Die Kernelemente des Konzeptes sind:

- Rechtsanspruch auf Freiwilligendienst: Wo (junge) Menschen, Einsatzstellen und Träger sich auf den Abschluss einer Freiwilligendienst-Vereinbarung einigen, garantiert der Rechtsanspruch den Dienst.
- Ein den Lebensunterhalt sicherndes, vom Bund finanziertes Freiwilligengeld, dessen Betrag sich am BAföG-Höchstsatz orientiert, ermöglicht allen Interessierten einen Freiwilligendienst.
- Alle jungen Menschen sollen eine individuelle Einladung und Einzelberatung für einen Freiwilligendienst erhalten. So kommen die Freiwilligendienste viel stärker ins Bewusstsein der Gesellschaft. Die jungen Menschen werden angeregt, sich für ein Angebot mit Rechtsanspruch zu entscheiden.

Von einem Rechtsanspruch auf einen Freiwilligendienst, verbunden mit ermöglichenden Rahmenbedingungen und der aktivierenden Einladung und Beratung aller jungen Menschen können die Freiwilligendienste und der Wehrdienst als eigenständige Säulen **gleichermaßen profitieren**. Indem mehr junge Menschen unabhängig vom Geschlecht freiwillig einen Freiwilligendienst oder einen Wehrdienst leisten und da intrinsisch motivierte Dienstleistende sich im Anschluss häufiger für eine berufliche Laufbahn in ihrem Einsatzfeld entscheiden. Die Maßnahmen der Vision 2030 sollten daher ergänzend zu der im WDMoG vorgesehenen Wehrerfassung umgesetzt werden.

Die mit der mit dem WDMoG neu geschaffenen Bereitschaftserklärung nach §15a Wehrpflichtgesetz sollte dafür genutzt werden, im Kontext des Online-Fragebogens auch auf die Möglichkeiten, einen Freiwilligendienst im In- und Ausland zu leisten, hinzuweisen und das Interesse an einem Freiwilligendienst abzufragen. Hierzu kann als zentrale Infoseite auf www.freiwillig-ja.de verwiesen werden. Auch sollte eine rechtliche Grundlage dafür vorgesehen werden, um Informationen auch über die Freiwilligendienste zu versenden.

Im Fall einer Wiedereinführung der Wehrpflicht und infolgedessen des Ersatzdienstes besteht die Notwendigkeit, ausreichende Einsatzplatzkapazitäten sowohl für anerkannte Kriegsdienstverweigerer im Ersatzdienst als auch für alle jungen Menschen, die keiner Dienstverpflichtung unterliegen, aufzubauen. Ohne wirksame Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau **sehen wir die ernsthafte Gefahr, dass es zu einer Verdrängung nicht-ersatzdienstpflichtiger junger Menschen** in den Freiwilligendiensten im In- und Ausland kommen dürfte. Betroffen davon wären insbesondere junge Frauen, junge Menschen ohne deutschen Pass und ausgemusterte junge Männer. Außerdem besteht die Gefahr, dass **nicht genügend Einsatzplätze zur Verfügung stehen**, um alle anerkannten Kriegsdienstverweigerer zu versorgen.

Da Einsatzplätze nicht von heute auf morgen geschaffen werden können, muss rechtzeitig damit begonnen werden, die Kapazitäten schrittweise zu steigern. Die Etablierung des Rechtsanspruchs auf Freiwilligendienst und der weiteren Elemente der Vision 2030 bieten einen hinreichenden Rahmen, um den notwendigen Platzaufwuchs zu erreichen. Die Regelungen dazu sollten bereits mit dem WDMoG getroffen werden.

Die Vision 2030 mit dem Rechtsanspruch auf einen Freiwilligendienst ist daher eine wirksame Lösung sowohl innerhalb des Rahmens des freiwilligen Wehrdienstes als auch komplementär zu einer eventuellen Wehrpflicht.

Als AKLHÜ plädieren wir dafür, einen Rechtsanspruch auf Freiwilligendienst mit den weiteren Elementen der Vision 2030 für alle Freiwilligendienstformate im In- und Ausland umzusetzen.

Damit sprechen wir uns dafür aus, die Schaffung von zusätzlichen Einsatzplätzen für anerkannte Kriegsdienstverweigerer sowie alle anderen jungen Menschen in allen Dienstformaten der Freiwilligendienste im In- und Ausland zu ermöglichen und Verdrängungseffekte von Nicht-Ersatzdienstleistenden zu vermeiden, indem den Trägern für alle Teilnehmenden an den Freiwilligendiensten rechtlich garantierte und kostendeckende Zuschüsse bzw. Fördermittel zur Verfügung gestellt werden.

Wir schlagen vor, in der Bereitschaftserklärung nach §15a Wehrpflichtgesetz auch auf die Freiwilligendienste im In- und Ausland hinzuweisen, das Interesse an einem Freiwilligendienst abzufragen und eine rechtliche Möglichkeit zum Versand von Informationen zum Freiwilligendienst vorzusehen.

2. Modernisierung des Zivildienstgesetzes (ZDG)

Die Internationalen Freiwilligendienste und der Entwicklungsdienst sind im Zivildienstgesetz (ZDG) als Ersatzdienste für den Zivildienst anerkannt. Die Regelungen finden sich im Zivildienstgesetz in den §§ 14a (Entwicklungsdienst), 14b (Anderer Dienst im Ausland) und 14c (FSJ/FÖJ im Ausland). Von einer Wiedereinführung einer Wehrpflicht wären die Internationalen Freiwilligendienste und der Entwicklungsdienst entsprechend betroffen.

2.1. Internationale Freiwilligendienste

Für Internationale Freiwilligendienste als Entsendedienste ins Ausland gibt es in der Bundesrepublik folgende Förderprogramme:

- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (IJFD), gefördert vom BMBFSFJ
- weltwärts entwicklungspolitischer Freiwilligendienst, gefördert vom BMZ
- kulturweit Freiwilligendienst, gefördert vom AA und
- Europäisches Solidaritätskorps (ESK), gefördert von der EU

Zudem sind der Andere Dienst im Ausland auf Grundlage von § 5 BFDG und das FSJ/FÖJ im Ausland auf Grundlage von § 6 JFDG möglich.

Seit der Aussetzung der Wehrpflicht haben sich die Programmformate der Internationalen Freiwilligendienste verändert, was eine Anpassung der sie betreffenden Regelungen zum Ersatzdienst im ZDG notwendig macht.

Internationaler Jugendfreiwilligendienst (IJFD)

Der IJFD wurde 2010 in Nachfolge des Dienstes nach § 14c ZDG auf Basis einer neuen Richtlinie geschaffen. In der Richtlinie zur Umsetzung des „Internationalen Jugendfreiwilligendienstes“ zuletzt geändert am 4. Januar 2021 ist in der Nr. 6 die Ableistung des IJFD als Anderer Dienst im Ausland geregelt. Demnach kann ein IJFD gemäß § 5 BFDG in Verbindung mit § 14b ZDG als Ersatzdienst abgeleistet werden. Die einfache Beibehaltung dieser Regelung ist möglich, sofern nicht eine aktualisierte Regelung getroffen werden soll, in der der IJFD als Ersatzdienst vorgesehen ist.

Bis zur Aussetzung der Wehrpflicht wurde den Trägern für den Einsatz von anerkannten Kriegsdienstverweigerern nach § 14c ZDG im FSJ/FÖJ im Ausland ein Zuschuss zu den Kosten des Dienstes gewährt, wodurch es möglich war Einsatzplätze für anerkannte Kriegsdienstverweigerer anzubieten. Eine entsprechende Zuschussregelung sollte es daher im Fall der Wiedereinführung einer Wehrpflicht auch für den IJFD geben, analog zu Regelungen für FSJ und FÖJ.

Als AKLHÜ plädieren wir dafür, den IJFD weiterhin als Ersatzdienst im ZDG vorzusehen und analog zu den Inlandsdiensten mit einer kostendeckenden Förderregelung auszustatten.

weltwärts

Der entwicklungspolitische Freiwilligendienst weltwärts konnte bis zur Aussetzung der Wehrpflicht über § 14b ZDG (Anderer Dienst im Ausland) als Ersatzdienst absolviert werden. Es erscheint zweckmäßig, die damals bewährte Regelung im Fall einer erneut eingeführten Wehrpflicht wieder aufleben zu lassen. Dazu ist auf gesetzlicher Ebene lediglich eine Beibehaltung des § 14b ZDG in der derzeitigen Fassung notwendig.

Wir sprechen uns für eine Beibehaltung des § 14b ZDG als Grundlage für einen Ersatzdienst für anerkannte Kriegsdienstverweigerer im Förderprogramm weltwärts aus.

kulturweit

Der Freiwilligendienst kulturweit wird als Freiwilliges Soziales Jahr im Ausland nach dem JFDG umgesetzt. Von daher greift die Regelung nach § 14c ZDG.

Wir sprechen uns dafür aus, dass die Regelung nach §14c erhalten bleibt und der kulturweit Freiwilligendienst als Ersatzdienst für anerkannte Kriegsdienstverweigerer möglich ist.

Europäisches Solidaritätskorps (ESK)

Auf Basis einer Verordnung der Europäischen Union wurde 2016 das Programm Europäisches Solidaritätskorps (ESK) neu geschaffen. Die Grundlage des neuen Programms ESK bildete der vormals im EU-Programm Erasmus+ verortete Europäische Freiwilligendienst. Das Programm ESK wird in Deutschland in der Zuständigkeit des BMBFSFJ von anerkannten Trägern durchgeführt.

Da es sich beim ESK um einen auf einem Gesetz der Europäischen Union basierenden Dienst handelt, der als solcher überwiegend auf der nationalstaatlichen Ebene in der Steuerung durch das zuständige Bundesministerium umgesetzt wird und der ESK in seinen Merkmalen mit anderen Programmen der Internationalen Freiwilligendienste weitgehend vergleichbar ist, sollte er zukünftig als Ersatzdienst für anerkannte Kriegsdienstverweigerer möglich sein. Dafür bietet es sich an, den bestehenden § 14b ZDG zu nutzen vergleichbar der Regelung, die für weltwärts angewendet wurde.

Wir plädieren dafür, einen Ersatzdienst für anerkannte Kriegsdienstverweigerer im ESK auf Grundlage von § 14b ZDG zu ermöglichen.

§ 11 Wehrpflichtgesetz (WPfIG) – Geschwisterregelung

Alle Freiwilligendienste im In- und Ausland sollten im Rahmen der Geschwisterregelung des § 11 Wehrpflichtgesetz (WPfIG) berücksichtigt werden. Dafür ist es notwendig den IJFD, weltwärts, kulturweit und den ESK in den § 11 Abs. 2 Nr. 2 WPfIG neu aufzunehmen. Die vorgesehene Aufnahme des Bundesfreiwilligendienstes begrüßen wir.

Wir sprechen uns für eine Aufnahme der Freiwilligendienste IJFD, weltwärts, kulturweit und ESK in den § 11 Abs. 2 Nr. 2 WPfIG aus.

2.2. Entwicklungsdienst (§ 14a ZDG)

Anerkannte Kriegsdienstverweigerer können ihre Zivildienstplicht erfüllen, indem sie über einen nach § 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes (EhfG) anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes einen mind. zweijährigen Dienst als Fachkraft nach dem EhfG absolvieren (§ 14a ZDG).

Fachkräfte im Entwicklungsdienst sind über einen Dienstvertrag mit einem anerkannten Träger nach dem EhfG im globalen Süden tätig. Seit 1999 werden auch Fachkräfte im Zivilen Friedensdienst nach der gleichen gesetzlichen Grundlage vermittelt. Die Dienste nach dem EhfG werden durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gefördert.

Als AKLHÜ sprechen wir uns für die Beibehaltung der Ersatzdienstoption des § 14a ZDG aus.

Bonn, den 20.8.2025

Für den Vorstand und die Geschäftsführung

Claudio Jax
(Stellvertretender Vorsitzender)

Zuständige Referentin und Kontakt:

Michelle Wrecz, Referentin Public Affairs, wrecz@entwicklungsdienst.de